



Wann muss eine Aufnahmeprüfung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen abgelegt werden?

Für **alle** Aufnahmebewerber/innen gilt grundsätzlich: **positiver Abschluss der 8. Schulstufe** [siehe SchUG § 28 Abs. 3]. Die Pflichtgegenstände Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen, sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände sind ausgenommen!

Für eine eventuell abzulegende Aufnahmeprüfung an BMHS werden nur die **Noten** in den **Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache (E)** herangezogen.

Aufnahme wird angestrebt in eine **berufsbildende mittlere Schule** (ohne Matura, z.B. Fachschule, Handelsschule):

↕ bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmeprüfung: ja/nein
Allgemein bildende höhere Schule (AHS) (4. oder 5. Klasse positiv)	nein
Mittelschule (MS) / Wiener Mittelschule (WMS)	
Standard AHS	nein
Standard (D,E,M) mit „Sehr gut“ / „Gut“ / „Befriedigend“	nein
Standard (D,E,M) mit „Genügend“	ja
Polytechnische Schule (PTS) / Fachmittelschule (FMS) in der 9. Schulstufe oder 1. Klasse BMS positiv	nein
Schulen mit eigenem Organisationsstatut ¹⁾	ja

Für alle ein- und zweijährigen **BMS** genügt der positive Abschluss der 8. Schulstufe.

Aufnahme wird angestrebt in eine **berufsbildende höhere Schule** (mit Matura, z.B. HTL, HAK, HLW):

↕ bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmeprüfung: ja/nein
AHS (4. oder höhere Klasse positiv)	nein
MS / WMS	
Standard AHS	nein
Standard (D,E,M) mit „Sehr gut“ / „Gut“	nein
Standard (D,E,M) mit „Befriedigend“ / „Genügend“	ja
PTS / FMS in der 9. Schulstufe oder 1. Klasse BMS positiv	nein
Schulen mit eigenem Organisationsstatut ¹⁾	ja

Anmerkung:

- 1) "Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine **Privatschule mit eigenem Organisationsstatut** besuchen, sind jedenfalls Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS/FMS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen." - (BMBWF Rundschreiben Nr. 16/2018).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 12 Schulpflichtgesetz 1985, § 3 Abs. 6 und § 29 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz
§ 40 Abs. 3 und 3a, § 55 Abs. 1, § 68 Abs. 1 und 2 Schulorganisationsgesetz